

Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen herauszubilden, daß die freiwillige Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens der Menschen zur allgemeingeübten Gewohnheit wird.²⁷

Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens, insbesondere seine erzieherische Wirkung ist schwer meßbar. Außerordentlich viele gesellschaftliche Beziehungen kommen zur Geltung. Die erzieherische Wirkung z. B. wird von vielen Faktoren bestimmt, unter denen das Strafverfahren nur einen bildet. Die moralischen Triebkräfte des Handelns des Menschen entwickeln sich im Prozeß der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung; schließlich geht es um „die geistige und charakterliche Formung der Gesamtpersönlichkeit, um die Herausbildung von bewußt gesellschaftlich orientierten politisch-weltanschaulichen Überzeugungen und Motiven, deren Bestandteil die Moral ist.“²⁸

Die erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer und andere Bürger erfolgt in erster Linie über die am Strafverfahren unmittelbar beteiligten, gesOir^hätTlclTen Kräfte. Über das Bewußtmachen der gesellschaftlichen[^] Widersprüche aktiviert das Strafverfahren zur Lösung dieser, zum verantwortungsbewußten Handeln, zur Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität. ?

•tät.

Die Wirksamkeit des Strafverfahrens zu bestimmen heißt darzulegen, in § welchem Maße es gelungen ist, die in der sozialistischen Gesellschaftigb-njektiv gegebenen[^] 'MödlIII^ezTen der Erziehung der Rechtsverletzer, des III Schutzes unserer Ordnung, der Gestaltung sozialistischer Beziehungen der Menschen, der Bekämpfung der Kriminalität im konkreten Fall und davon ausgehend generell zu nutzen. Die (Wirksamkeit bringt das Verhält-'

lj nis zwischen-delaU)BJ®^ iven Möglichkeiten und dem tatsächlich Erreichten zum Ausdruck. Die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens auf den Rechtsverletzer zeigt sich in Faktoren wie der Verbesserung der Arbeitsleistungen, der gesellschaftlichen Tätigkeit, und des allgemeinen Verhaltens dieses Menschen. Die darüber hinausgehende Wirkung kommt beispielsweise in der Festigung des Kollektivs im Lebensbereich des Rechtsverletzers, in der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat, in Schlußfolgerungen für die staatliche Führungstätigkeit und in unmittelbar ökonomischen Veränderungen zum Ausdruck. Das Grundproblem der Wirksamkeit des Strafverfahrens legte Lenin bereits dar, indem er ausführte, daß es vor allem darauf ankommt, „daß alle sozialen und politischen Fäden des Verbrechens und seine Bedeutung bis zur Wurzel aufgedeckt und öffentlich beleuchtet werden, daß aus dem Gerichtsverfahren Lehren für die öffentliche Moral und die praktische Politik gezogen werden ..“²⁹

Mängel der strafprozessualen Tätigkeit beeinflussen nicht nur die Wirksamkeit des jeweiligen ~trafVerfahrens, sondern die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität und die gesellschaftliche Wirksamkeit überhaupt. Dies gilt für die Nichtaufklärung von Straftaten, für die nicht all-sei ti^^ufklärm]² von Tat und Täter in ihren gesellschaftlichen Wechselbeziehungen und nicht zuletzt für falsche, ungerechte Entscheidungen. Zwischen der Entwicklung des Systems zur komplexen Bekämpfung und

27 Walter Ulbricht, a. a. O., S. 18

28 Vgl. Hahn, Wesen und Funktion moralischer Triebkräfte in der sozialistischen Gesellschaftsformation, in: DZfPh 1968, Heft 5

29 Lenin, Prügeln, aber nicht zu Tode, in Lenin: Werke Band 4, Berlin 1955, S. 394